

Anlage 1 zum Beschluss BK6-07-002:



Anlage zum Beschluss BK6-07-002

**Marktregeln für die
Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS)**

Konsolidierte Lesefassung

Diese konsolidierte Lesefassung gibt den Stand der Anlage 1 zur Festlegung BK6-07-002 vom 10.06.2009 (MaBiS) in der Fassung gemäß der letzten Änderung durch den Beschluss BK6-11-150 vom 28.10.2011 wieder

Diese Fassung ist anzuwenden ab dem 01.04.2012.

Inhaltsverzeichnis

1.	Pflichten des VNB	4
1.1.	Bindungswirkung der Datenlage aus den GPKE-Prozessen.....	4
1.2.	Vollständige Zuordnung von Energiemengen.....	5
1.2.1.	EEG-Einspeisungen.....	5
1.2.2.	Verlustzeitreihe	5
1.2.3.	Differenzzeitreihe	5
1.2.4.	Separate Bilanzkreise	6
1.2.5.	Deltazeitreihe	6
1.2.6.	Ersatzwertbildung	6
1.3.	Datenlieferungen des VNB an den BIKO.....	6
1.3.1.	Netzzeitreihen	6
1.3.2.	Bilanzkreissummenzeitreihen	6
1.3.3.	Korrekturen der Bilanzkreissummenzeitreihen	7
1.3.4.	Lieferantenscharfe Kontierung.....	7
1.4.	Datenlieferungen des VNB an den BKV	7
1.5.	Datenlieferungen des VNB an den LF	8
1.5.1.	Lastprofile und Lastgangzeitreihen	8
1.5.2.	Lieferantensummenzeitreihen.....	8
1.5.3.	Korrekturen der Lieferantensummenzeitreihen.....	9
1.5.4.	Lieferantenclearinglisten	9
1.6.	Versionierung.....	10
2.	Pflichten des BIKO	11
2.1.	Weiterleitung Bilanzkreissummenzeitreihen	11
2.2.	Saldozeitreihe, Fahrplanentnahme- und Fahrplaneinspeisesumme	11
2.3.	Buchung rechnerischer Differenzen auf Deltazeitreihe	11
2.4.	Ausgleichsenergiepreise.....	11
2.5.	Gesonderte Ausweisung Deltazeitreihe.....	11
2.6.	Erstellung Bilanzkreisabrechnung	11
2.7.	Korrektur-Bilanzkreisabrechnung	12
3.	Übermittlung Bilanzkreissummenzeitreihen von VNB an BIKO, Weiterleitung von BIKO an BKV sowie Prüfung durch den BKV	13
3.1.	Entgegennahme von Bilanzkreissummenzeitreihen durch den BIKO	13
3.1.1.	Abrechnungsdaten.....	13
3.1.2.	Prüfungsdaten.....	13
3.1.3.	Abweisung von Daten	13
3.1.4.	Rückmeldung an VNB.....	13
3.2.	Weiterleitung der Bilanzkreissummenzeitreihen an den BKV.....	13
3.3.	Prüfung der Bilanzkreissummenzeitreihen durch den BKV	13
3.3.1.	Positive Prüfungsmitteilung.....	14

3.3.2.	Negative Prüfungsmitteilung	14
3.4.	Auswirkungen der Prüfungsmitteilung des BKV	14
3.4.1.	Positive Prüfungsmitteilung für Daten bis 10. WT.....	14
3.4.2.	Negative Prüfungsmitteilung für Daten bis 10. WT	14
3.4.3.	Positive Prüfungsmitteilung für Daten nach 10. WT	14
3.4.4.	Negative Prüfungsmitteilung für Daten nach 10. WT.....	14
3.4.5.	Keine Prüfungsmitteilung	14
3.5.	Weiterleitung einer Statusmitteilung durch BIKO an den VNB	14
3.5.1.	Positive Meldung.....	15
3.5.2.	Negative Meldung.....	15
3.6.	Bilaterale Klärung zwischen VNB und BKV	15
3.7.	Maßgeblichkeit der Daten für Bilanzkreisabrechnung	15
3.8.	Beispielszenario.....	16
4.	Weitere Voraussetzungen.....	18
4.1.	Bilanzierungsgebiete	18
4.1.1.	Bildung von Bilanzierungsgebieten.....	18
4.1.2.	Verwaltung von Bilanzierungsgebieten.....	18
4.2.	Zählpunktbezeichnung für Zeitreihen	19
4.3.	Vertragsbeziehung VNB – BKV und Zuordnungsermächtigung	20
4.4.	Werktage / Feiertage	21
4.5.	EDIFACT-Kommunikation	21
5.	Übersicht Marktrollen und Datenübermittlungen	22
6.	Sequenzdiagramm Datenaustausch	23
7.	Glossar und Abkürzungen.....	24

1. Pflichten des VNB

1.1. Bindungswirkung der Datenlage aus den GPKE-Prozessen

Grundlage für jegliche Zuordnung von Energiemengen zu LF und Bilanzkreisen im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung sind die **vor** dem jeweiligen Liefermonat nach der Festlegung BK6-06-009 (**GPKE**) zwischen VNB und Lieferanten ausgetauschten Daten.

Die Zuordnung von Energiemengen einer Entnahmestelle zu einem LF bzw. zu dem von diesem benannten Bilanzkreis im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung ist nur zulässig, soweit

a. dem LF für die betreffende Entnahmestelle in der Vergangenheit, jedenfalls aber bis zu den nach der Festlegung BK6-06-009 (GPKE) bis zum Wirksamwerden des Bilanzkreiswechsels einzuhaltenden Vorlaufzeiten, eine ordnungsgemäße **Anmeldebestätigung** des VNB vorlag, dem LF seitdem auch keine ordnungsgemäße Abmeldebestätigung des VNB für diese Entnahmestelle zugegangen ist

oder

b. der LF (ggf. in Abstimmung mit BKV) und der VNB abweichend von den vorgenannten Fällen bilateral die Zuordnung von Energiemengen einer Entnahmestelle zum Lieferanten **vereinbaren**.

Soweit der VNB nach den vorstehenden Grundsätzen dem Grunde nach berechtigt ist, Energiemengen einer Entnahmestelle einem Lieferanten im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung zuzuordnen,

- ist bei SLP-Kunden nur die Zuordnung solcher Energiemengen zulässig, die den **vor** dem betreffenden Liefermonat nach GPKE ordnungsgemäß vom VNB an den Lieferanten übermittelten Daten entsprechen (namentlich Jahresverbrauchsprognose und Lastprofil, siehe auch 1.5.1.),
- ist bei RLM-Kunden nur die Zuordnung solcher Energiemengen zulässig, die sich aus den untermonatlich im Liefermonat vom VNB dem LF ordnungsgemäß nach GPKE bereitgestellten **Einzelzeitreihen** oder aus ordnungsgemäß durchgeführten Korrekturen oder Ersatzwertbildungen in Bezug auf diese Zeitreihen ergeben oder
- im Übrigen nur dann, wenn LF (ggf. in Abstimmung mit BKV) und VNB bilateral eine **Vereinbarung** über davon abweichende Energiemengen treffen.

Diese Grundsätze gelten gleichermaßen im Rahmen der Erstübersendung von Summenzeitreihen wie auch für die Übermittlung von Korrekturen und sowohl für die Bilanzkreisabrechnung bis zum 42. Werktag nach dem Ablauf des Liefermonats als auch im Rahmen einer eventuellen Korrekturabrechnung.

1.2. Vollständige Zuordnung von Energiemengen

Der VNB hat zu jedem Zeitpunkt eine vollständige Zuordnung der in ihren Bilanzierungsgebieten befindlichen Energiemengen zu Bilanzkreisen zu gewährleisten.

Insbesondere hat der VNB folgende Zeitreihentypen gesondert zu erfassen:

- EEG-Einspeisezeitreihen
- Verlustzeitreihe
- Differenzzeitreihe

Eine Übersicht der Zeitreihentypen findet sich in Anlage 2 zu diesem Beschluss.

1.2.1. Die **EEG-Einspeisungen** sind, getrennt nach Energiearten, in typenreinen Zeitreihen zu erfassen und an den Übertragungsnetzbetreiber in seiner Rolle als BIKO zu übermitteln.

1.2.2. Die **Verlustzeitreihe** hat die ermittelten Netzverluste auszuweisen. Netzbetreiber mit 100.000 oder mehr unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kunden haben die Ermittlung nach der Festlegung BK6-08-006 vom 21.10.2008 (Festlegung des Ausschreibungsverfahrens für Verlustenergie und des Verfahrens zur Ermittlung der Netzverluste) vorzunehmen.

1.2.3. Die **Differenzzeitreihe** als Restlastzeitreihe ist nach folgender Formel zu bilden:

$$\begin{aligned} & \text{Saldo aller Netzzeitreihen zu benachbarten Bilanzierungsgebieten} \\ + & \text{Einspeisung EEG-Aufnahme durch VNB im Bilanzierungsgebiet} \\ & \text{(lastganggemessene und Profileinspeisungen)} \\ + & \text{sonstige Einspeisungen im Bilanzierungsgebiet} \\ & \text{(lastganggemessene und Profileinspeisungen)} \\ - & \text{alle lastganggemessenen Entnahmen} \\ & \text{im Bilanzierungsgebiet (auch eigener bzw. assoziierter Vertrieb)} \\ - & \text{alle Profilentnahmen / analytische} \\ & \text{Entnahmen im Bilanzierungsgebiet (auch eigener bzw. assoziierter Vertrieb)} \\ - & \text{ermittelte Netzverluste} \\ = & \text{Differenzzeitreihe} \end{aligned}$$

Die Ausweisung der Differenzzeitreihe erfolgt mittels des Zeitreihentyps DBA.

1.2.4. VNB mit mehr als 100.000 Kunden haben für EEG-Einspeisungen, Verluste und Differenzen entsprechend den Regelungen der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) je eigene **Bilanzkreise** zu führen. VNB mit weniger als 100.000 Kunden haben gegenüber dem BIKO einen entsprechenden Bilanzkreis zu benennen, in den diese Summen verbucht werden.

1.2.5. Der VNB hat ferner dem BIKO einen Bilanzkreis zu benennen, auf den dieser Abweichungen zwischen Netzzeitreihen und der Summe der übrigen gemeldeten Datenzeitreihen des VNB je Bilanzierungsgebiet (**Deltazeitreihe**) bucht. Die Deltazeitreihe beinhaltet neben Bilanzierungsfehlern ggf. auch strittige (vom BKV nach Abschnitt 3 nicht akzeptierte) Energiemengen. Im Falle von Netzbetreibern mit 100.000 oder mehr unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kunden darf dieser Bilanzkreis aus Gründen der Transparenz kein Netzbetreiberbilanzkreis nach den §§ 10-12 StromNZV sein.

1.2.6. Für nicht erreichbare Liefer-/Einspeisestellen sind rechtzeitig vor dem Erstversand von Summenzeitreihen vorläufige Werte nach den Regeln der **Ersatzwertbildung** nach dem BDEW-Dokument „MeteringCode 2006“ (Ausgabe Mai 2008) zu bilden. Die bereits nach der Festlegung BK6-06-009 (GPKE) bestehenden Vorgaben zur Bildung und zum Versand von Ersatzwerten bleiben hiervon unberührt.

1.3. Datenlieferungen des VNB an den BIKO

1.3.1. Alle VNB ermitteln bis spätestens zum 5. WT nach Ablauf des Liefermonats ihre **Netzzeitreihen** und stimmen diese mit den über physikalische Übergabestellen verbundenen benachbarten VNB ab. Die abgestimmten Netzzeitreihen für jedes Bilanzierungsgebiet werden an den BIKO bis spätestens zum 10. WT nach Ablauf des Liefermonats in Form von Monatszeitreihen gesendet. Die Übermittlung der Daten erfolgt über den vorgelagerten Netzbetreiber, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Bei benachbarten Netzen auf gleicher Netzebene wird der übermittelnde Netzbetreiber zwischen den beiden Netzbetreibern abgestimmt und dies dem BIKO mitgeteilt. Sofern nach dem vorstehenden Satz eine Abstimmung und Mitteilung erforderlich ist, so hat dies erstmals bis spätestens zum 01.01.2010 zu erfolgen. Danach hat eine Abstimmung jeweils bei Bedarf so zu erfolgen, dass dem BIKO mindestens drei Monate vor Inkrafttreten der Änderung das Ergebnis der Abstimmung bekannt ist.

1.3.2. Der VNB liefert an den BIKO nach den Regelungen des Abschnitts 3 bis zum 10. WT nach Ablauf des Liefermonats die **Bilanzkreissummenzeitreihen** pro Bilanzkreis und Bilanzierungsgebiet in Form von Monatszeitreihen. Diese sind typenrein zu führen, d.h. nach LGS, EGS, SLS, SES, TLS, TES sowie energieartenscharfen und typenreinen EEG-Einspeisesummen, Verlustzeitreihe und Differenzzeitreihe (DBA). Die Energiemengen sind den entsprechenden Zeitreihentypen gemäß der Anlage 2 zu diesem Beschluss zuzuweisen.

Vor Übersendung eines Zeitreihentyps ist dieser durch den VNB mittels eines Stammdatenaustausches erstmalig zu aktivieren. Eine **Aktivierung** ist nur aufrecht zu erhalten, soweit und solange einem Zeitreihentyp mindestens eine Einspeise- oder Entnahmestelle zugeordnet ist. Liegen die vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr vor, ist der betreffende Zeitreihentyp vom VNB zu deaktivieren. Bei erneuter Aktivierung wird dieselbe Zählpunktbezeichnung wiederverwendet.

Nicht aktive Zeitreihentypen werden nicht übersandt.

1.3.3. Korrekturen der Bilanzkreissummenzeitreihen sind nach den Regelungen des Abschnitts 3 bis spätestens zum Ablauf des 29. WT nach dem Liefermonat zu übermitteln. Dabei sind jeweils nur die von Änderungen betroffenen Zeitreihen sowie Datensätze vollständiger Tage von 0 bis 24 Uhr zu übermitteln.

Bis zum **29. WT** übermittelte Daten werden bei der ersten Bilanzkreisabrechnung berücksichtigt, später übermittelte Daten bei der Korrektur-Bilanzkreisabrechnung nach Ziffer 2.7.

1.3.4. Soweit die BIKO die Möglichkeit einer bilanzkontenscharfen Meldung bei **lieferantenscharfer Kontierung** ermöglichen bleibt dies unberührt. Der Datenaustausch zu Bilanzkonten entspricht dem zu Unter-Bilanzkreisen.

1.4. Datenlieferungen des VNB an den BKV

Liegt dem VNB für einen Liefermonat eine gültige Zuordnungsermächtigung in Bezug auf den Bilanzkreis eines BKV nach Ziffer 4.3.2. vor, so liefert der VNB an diesen BKV nach dem 16. WT des dem Liefermonat vorangehenden Monats (Fristenmonat gemäß BK6-06-009, GPKE), spätestens aber bis zum Ende dieses Monats die **Bilanzkreiszuordnungsliste**. Diese enthält für jedes Bilanzierungsgebiet die aktiven Lieferantenzuordnungen zum jeweiligen Bilanzkreis auf Basis der aktuellen beim VNB geführten Daten. Die Bilanzkreiszuordnungsliste enthält im Einzelnen für den Liefermonat folgende Daten:

- a. VNB (ILN oder BDEW-Codenummer)
- b. Bilanzierungsgebiet (EIC)
- c. Bilanzkreis (EIC)
- d. Lieferant (ILN oder BDEW-Codenummer)
- e. typenreiner Zeitreihentyp der Lieferantensummenzeitreihen (codiert)
- f. Zählpunktbezeichnung zu e.
- g. Zählpunktbezeichnung der Bilanzkreissumme, auf welche sich die Aggregation der Zeitreihen aus f. bezieht
- h. Beginn der Zuordnung
- i. Ende der Zuordnung

Sollte die Bilanzkreiszuordnungsliste die fehlerhafte Zuordnung eines LF bzw. Zeitreihentyps zum Bilanzkreis enthalten, so hat der BKV ein Clearing anzustoßen. Hierzu kann er den VNB auffordern, sich die Zuordnungsermächtigung des LF vorlegen zu lassen.

1.5. Datenlieferungen des VNB an den LF

1.5.1. Der VNB stellt jeweils sicher, dass der LF rechtzeitig alle Informationen über die ihm im Liefermonat zugeordneten Einspeise- und Entnahmestellen erhält, damit der LF die Bestimmung der benötigten Energiemengen und deren Beschaffung durchführen kann.

a. Für die Belieferung von Standardlastprofilentnahmestellen stellt der VNB dem LF die zur Bilanzierung zu verwendenden Standardlast- und -einspeiseprofile entsprechend dem angewendeten Verfahren (synthetisch, analytisch, tagesparameterabhängig etc.) **profilscharf und normiert** als ¼-h-Energiezeitreihe zur Verfügung. Dies betrifft auch die zum Ausrollen normierter Profile verwendeten Zusatzangaben (Kalender, Parameter etc.).

Bei Anwendung **synthetischer** Lastprofile erfolgt der Versand der normierten Lastprofile je Kundengruppe durch den VNB vor dem Lieferjahr bzw. bei Änderungen mit mindestens drei Monaten Vorlauf vor dem betreffenden Liefermonat.

Bei Anwendung des **analytischen Lastprofilverfahrens** liefert der VNB gemäß den in der Festlegung BK6-06-009 (GPKE) vorgegebenen Fristen die analytischen normierten Lastprofile je Kundengruppe.

b. Bei Zählpunkten mit **registrierender Leistungsmessung** liefert der VNB gemäß den in der Festlegung BK6-06-009 (GPKE) vorgegebenen Fristen die Lastgangzeitreihe (LGZ) sowie die Einspeisegangzeitreihe (EGZ).

c. Für Zählpunkte mit **tagesparameterabhängigem Profil** liefert der VNB an den LF bis zum 10. WT des Monats für den Vormonat jeweils aggregiert nach Tagesparametermessstationen und Profilschar ein normiertes Profil sowie bei Referenzmessungen für tagesparameterabhängige Einspeiseprofile je Referenz ein normiertes Profil

Die sonstigen Übermittlungspflichten des VNB gegenüber dem LF nach der Festlegung BK6-06-009 (GPKE) bleiben unberührt.

1.5.2. Liegt dem VNB für den abzurechnenden Liefermonat in Bezug auf Lieferstellen eines LF die Zuordnungsermächtigung hinsichtlich des Bilanzkreises eines BKV nach Ziffer 4.3.2. vor, so liefert der VNB an den LF bis zum 10. WT nach Ablauf des Liefermonats die **Lieferantensummenzeitreihen pro** Bilanzkreis und Bilanzierungsgebiet in Form von Monatszeitreihen. Diese sind typenrein zu führen, d.h. nach LGS, EGS, SLS, SES, TLS und TES. Die Energiemengen sind den entsprechenden Zeitreihentypen gemäß Anlage 2 zu diesem Beschluss zuzuweisen.

Vor Übersendung eines Zeitreihentyps ist dieser durch den VNB mittels eines Stammdatenaustausches erstmalig zu aktivieren. Eine **Aktivierung** ist nur aufrecht zu erhalten, soweit und solange einem Zeitreihentyp mindestens eine Einspeise- oder Entnahmestelle zugeordnet ist. Liegen die vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr vor, ist der betreffende Zeitreihentyp vom VNB zu deaktivieren. Bei erneuter Aktivierung wird dieselbe Zählpunktbezeichnung wiederverwendet.

Nicht aktive Zeitreihentypen werden nicht übersandt.

Weist der BIKO nach den Maßgaben des Abschnitts 3 Bilanzkreissummenzeitreihen des VNB ab, so ist trotzdem weiterhin eine Übermittlung von Lieferantensummenzeitreihen durch den VNB an den LF möglich.

1.5.3. Korrekturen der Lieferantensummenzeitreihen sind bis spätestens zum Ablauf des 29. WT nach dem Liefermonat an den LF zu übermitteln. Dabei sind jeweils nur die von Änderungen betroffenen Zeitreihen sowie Datensätze vollständiger Tage von 0 bis 24 Uhr zu übermitteln.

Weist der BIKO nach den Maßgaben des Abschnitts 3 Bilanzkreissummenzeitreihen des VNB ab, so ist trotzdem weiterhin eine Übermittlung von Korrekturen der Lieferantensummenzeitreihen durch den VNB an den LF möglich.

1.5.4. Der VNB liefert im Clearingfall an den LF auf dessen Anforderung die **Lieferanten-Clearinglisten** (LF-Clearinglisten). Hierbei handelt es sich um zählpunktscharfe Listen der Einspeise- bzw. Entnahmestellen in einem Bilanzierungsgebiet unter Zuordnung dieser zu einem Zeitreihentyp, einem Lieferanten sowie einem Bilanzkreis.

Es gelten im Einzelnen folgende Regelungen:

- a. Die LF-Clearinglisten enthalten nur die Einspeise-/Entnahmestellen genau eines Lieferanten in einem Bilanzierungsgebiet.
- b. Es ist jeweils
 - eine Liste für alle lastangemessenen Einspeise / -Entnahmestellen (Zeitreihentypen: EGS, LGS) sowie
 - eine Liste für alle nicht lastangemessenen Einspeise- / Entnahmestellen (Zeitreihentypen: SLS, SES, TLS, TES)

bereitzuhalten und auf Anfrage zu versenden.

- c. Die LF-Clearingliste der lastangemessenen Einspeise- / Entnahmestellen enthält die tatsächlich bilanzierten Energiemengen im betrachteten Kalendermonat (Monatswirksamkeit). Die Zuordnung zum Zeitreihentyp ist in der LF-Clearingliste erforderlich.
- d. Die LF-Clearingliste der nicht lastangemessenen Einspeise- und Entnahmestellen enthält neben dem Zeitreihentyp und dem anzuwendenden Standardlastprofiltyp die Jahresverbrauchsprognose in kWh bzw. bei temperaturabhängigen Lastprofiltypen die spezifische Jahresarbeit in kWh/K.
- e. Soweit die LF-Clearingliste von der am 16. WT des Monats vor dem abzurechnenden Liefermonat verschickten GPKE-Zuordnungsliste abweicht, sind diese Nichtübereinstimmungen in der LF-Clearingliste zu kennzeichnen.
- f. Der VNB stellt sicher, dass die von ihm in den Summenlast- bzw. –Einspeiseganglinien bilanzierten Mengen mit den sich aus den LF-Clearinglisten und normierten Profilen ableitbaren Mengen übereinstimmen. Um dies zu gewährleisten, ist durch den VNB sicherzustellen, dass die Lieferantenclearinglis-

ten auf **demselben Datenbestand** beruhen wie die übrigen bilanzierungsrelevanten Daten. Für jede im Zuge des Datenclearings durchgeführte Erzeugung und Versendung aktualisierter Summenlastgänge sind die zugehörigen Lieferantenclearinglisten historisiert zu archivieren und für einen späteren Abruf vorzuhalten.

- g.** Die LF-Clearinglisten sind bei Bedarf durch den LF beim VNB **anzufordern**. Die Listen sind im Nachrichtentyp UTILMD vom VNB zu übermitteln. Die Anforderung ist einmalig für einen vergangenen Liefermonat und für die Zukunft auch als dauerhafte Bestellung möglich. Bei einmaliger Anforderung erfolgt die Lieferung spätestens 1 WT nach der Anforderung (jedoch frühestens am 11. WT nach dem betreffenden Liefermonat), bei dauerhafter Bestellung jeweils am 11. WT nach dem Liefermonat, spätestens beginnend im Monat nach der Anforderung.
- h.** Die LF-Clearingliste umfasst nachfolgende Inhalte:
1. VNB ILN/BDEW-Codenummer
 2. Bilanzierungsgebiet (EIC)
 3. Bilanzkreis (EIC)
 4. Lieferant ILN / BDEW-Codenummer
 5. Betrachtungszeitraum
 6. Regelzone (EIC)
 7. Zählpunktbezeichnung der Entnahme-/Einspeisestellen
 8. Bilanzierungsbeginn/ -ende im Monat
 9. Lastprofiltyp
 10. Energiesumme des betrachteten Zeitraums bei EGZ / LGZ
 11. Jahresverbrauchsprognose
 12. spezifische Arbeit
 13. Zählpunktbezeichnung der zugehörigen Summenzeitreihe
 14. Identifikation des Feiertagskalenders
 15. Kennzeichnung der Abweichungen zur GPKE-Zuordnungsliste nach Ziffer e.

1.6. Versionierung

Alle sich aus einem Datenstand des VNB ergebenden bilanzierungswirksamen Daten (insbesondere Bilanzkreissummenzeitreihen, Lieferantensummenzeitreihen, Lieferantenclearingliste, Bilanzkreiszuordnungsliste) sind geeignet zu **versionieren**, um deren Zusammengehörigkeit zu kennzeichnen und sie von solchen Daten unterscheidbar zu machen, die sich aus einem VNB-Bilanzierungslauf auf Basis einer veränderten späteren Datenlage ergeben.

2. Pflichten des BIKO

Aufgabe des BIKO ist es, die Regelzone auszubalanzieren und dabei jeden Bilanzkreis einschließlich der zugeordneten Unterbilanzkreise abzurechnen.

2.1. Der BIKO übersendet die von den VNB erhaltenen **Bilanzkreissummenzeitreihen** sowie Korrekturen nach Maßgabe des Abschnitts **3.** an die jeweiligen BKV. Dabei sind auch die Stammdatenmitteilungen der VNB bezüglich der Aktivierung und Deaktivierung von Zeitreihentypen weiterzugeben.

2.2. Der BIKO liefert ferner an den BKV bis spätestens zum 18. WT nach dem Liefermonat auf dem Datenbestand vom 15. WT nach dem Liefermonat für dessen Bilanzkreise (auch Unterbilanzkreise) die bilanzkreisscharfe **Saldozeitreihe** getrennt nach Überdeckung und Unterdeckung des Bilanzkreises, die **Fahrplanentnahmesumme** und **Fahrplaneinspeisenumme** des Bilanzkreises sowie für unmittelbar zugeordnete **Unterbilanzkreise** zusätzlich die Saldozeitreihe (Überdeckung und Unterdeckung) des Unterbilanzkreises.

2.3. Der BIKO bildet in den Fällen der Ziffern 2.2, 2.6. und 2.7. bei Bestehen von rechnerischen Abweichungen zwischen den Netzzeitreihen und der Summe der übrigen gemeldeten Datenzeitreihen eines Bilanzierungsgebiets eine **Deltazeitreihe** und weist diese dem vom VNB benannten Bilanzkreis bzw. Unterbilanzkreis zu. Die Deltazeitreihe wird gleichzeitig zur Information an den VNB übersandt.

2.4. Der BIKO stellt spätestens am 20. WT nach dem Liefermonat die viertelstündlichen **Ausgleichsenergiepreise** in Form einer Preiszeitreihe in einem marktweit einheitlichen Format zum automatisierten Herunterladen im Internet zur Verfügung. Den mit ihm in vertraglichem Verhältnis stehenden BKV hat der BIKO die Preiszeitreihe zeit- und inhaltsgleich selbstständig zu übermitteln, zusätzlich dazu auch unverzüglich dann, wenn sich nach dem 20. WT Änderungen an dieser ergeben.

2.5. Auf Basis des Datenbestands vom 29. WT nach dem Liefermonat verbleibende Deltamengen i.S.v. Ziff. 2.3. werden im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung gesondert ausgewiesen. Der BIKO informiert die Bundesnetzagentur, wenn für einen VNB im Laufe eines Jahres in mehr als drei Monaten eine Deltazeitreihe ausgewiesen wird, deren Energiemengen mehr als ein Prozent der Gesamtentnahme im jeweiligen Bilanzierungsgebiet und Monat entsprechen.

2.6. Der BIKO erstellt und versendet bis spätestens zum 42. WT nach dem Liefermonat auf Basis der Daten vom 29. WT nach dem Liefermonat und unter Beachtung von Ziffer 3.7. sowie des Dokumentes „Einheitliche Datenbereitstellung für die Bilanzkreisabrechnung – Inhalte, Formate, Übertragungswege“ die **Bilanzkreisabrechnung** an den BKV.

2.7. Für diejenigen Bilanzkreise, für die dem BIKO gegenüber der Erstabrechnung veränderte Werte vorliegen, erstellt und versendet der BIKO 8 Monate nach dem Liefermonat eine **Korrektur-Bilanzkreisabrechnung**.

Die Prozessfristen und Stichtage aus der ersten Bilanzkreisabrechnung werden auf die zweite Bilanzkreisabrechnung wie folgt abgebildet:

Erste Abrechnung

Zweite Abrechnung

10. WT nach dem Liefermonat
29. WT nach dem Liefermonat
42. WT nach dem Liefermonat

Ende 4. Monat nach Liefermonat
Ende 7. Monat nach Liefermonat
Ende 8. Monat nach Liefermonat

Auf die Korrektur-Bilanzkreisabrechnung findet Abschnitt **3.** entsprechende Anwendung.

3. Übermittlung der BK-Summenzeitreihen von VNB an BIKO, Weiterleitung von BIKO an BKV sowie Prüfung durch den BKV

Die Übermittlung der Bilanzkreissummenzeitreihen vom VNB an den BIKO, deren Weiterleitung vom BIKO an den BKV sowie deren Verarbeitung durch den BIKO findet nach Maßgabe folgender Regelungen statt.

3.1. Entgegennahme von Bilanzkreissummenzeitreihen durch den BIKO

Die vom VNB übermittelten Bilanzkreissummenzeitreihen behandelt der **BIKO** wie folgt:

3.1.1. Bis zum Ablauf des 10. WT nach dem Liefermonat beim BIKO **eingegangene** Daten werden dort als **Abrechnungsdaten angenommen und geführt**.

3.1.2. Nach Ablauf des 10. WT nach dem Liefermonat beim BIKO eingegangene Daten werden dort als **Prüfungsdaten angenommen und geführt, soweit nicht** dem BIKO für einen etwa zuvor vom VNB übermittelten früheren Datenstand der jeweiligen Bilanzkreissummenzeitreihe bereits eine **positive Prüfungsmitteilung** des BKV vorliegt.

3.1.3. An den BIKO übermittelte Bilanzkreissummenzeitreihen, die nicht als Abrechnungsdaten gem. 3.1.1. oder als Prüfungsdaten gem. 3.1.2. zu führen sind, sowie Bilanzkreissummenzeitreihen, die nach Ablauf des 29. WT nach dem Liefermonat beim BIKO eingehen, sind durch diesen **abzuweisen**.

3.1.4. Der BIKO teilt dem VNB jeweils unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines WT nach Eingang der übersandten Daten mit, ob diese gemäß der vorstehenden Ziffern

- als Abrechnungsdaten angenommen und geführt werden
- als Prüfungsdaten angenommen und geführt werden
- abgewiesen wurden.

3.2. Weiterleitung der Bilanzkreissummenzeitreihen an den BKV

Sämtliche vom VNB übermittelte Bilanzkreissummenzeitreihen, die der BIKO nach den Ziffern 3.1.1. oder 3.1.2 angenommenen hat, sind vom BIKO unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines WT nach Eingang, an den jeweiligen BKV weiterzuleiten (Spiegelung).

3.3. Prüfung der Bilanzkreissummenzeitreihen durch den BKV

Der BKV ist verpflichtet, die vom BIKO erhaltenen Bilanzkreissummenzeitreihen zu prüfen. Das Ergebnis ist dem BIKO jeweils mittels einer der folgenden Prüfungsmitteilungen zurückzumelden:

3.3.1. Positive Prüfungsmitteilung: BKV akzeptiert die Daten

3.3.2. Negative Prüfungsmitteilung: BKV hält Daten für fehlerhaft und erwartet Korrekturen

3.4. Auswirkungen der Prüfungsmitteilungen des BKV

Die Prüfungsmitteilungen des BKV lösen folgende Wirkungen aus:

3.4.1. Positive Prüfungsmitteilung des BKV in Bezug auf Daten, die der BIKO **bis** zum Ablauf des 10. WT nach dem Liefermonat angenommen hat:

Der BIKO **weist** etwaige spätere Korrekturen dieser Daten durch den VNB **ab**, sofern diese **nach** Ablauf des 10. WT nach dem Liefermonat beim BIKO eingehen.

3.4.2. Negative Prüfungsmitteilung des BKV in Bezug auf Daten, die der BIKO **bis** zum Ablauf des 10. WT nach dem Liefermonat angenommen hat:

Der BKV erwartet eine Korrektur des VNB. Es verbleibt beim Status „Abrechnungsdaten“.

3.4.3. Positive Prüfungsmitteilung des BKV in Bezug auf Daten, die der BIKO **nach** Ablauf des 10. WT nach dem Liefermonat angenommen hat:

Der BIKO übernimmt die Daten als **Abrechnungsdaten** und **weist danach** etwaige spätere Korrekturen dieser Daten durch den VNB **ab**.

3.4.4. Negative Prüfungsmitteilung des BKV in Bezug auf Daten, die der BIKO **nach** Ablauf des 10. WT nach dem Liefermonat angenommen hat:

Der BKV erwartet eine Korrektur des VNB. Etwaige bereits als Abrechnungsdaten beim BIKO geführte Daten bleiben unverändert.

3.4.5. Keine Prüfungsmitteilung des BKV in Bezug auf Daten, die der BIKO **nach** Ablauf des 10. WT nach dem Liefermonat angenommen hat:

Der BIKO übernimmt die Daten nicht als Abrechnungsdaten. Etwaige bereits als Abrechnungsdaten beim BIKO geführte Daten bleiben unverändert.

3.5. Weiterleitung einer Statusmitteilung durch BIKO an den VNB

Für die angenommenen Bilanzkreissummenzeitreihen übermittelt der BIKO entsprechend der vom BKV erhaltenen Prüfungsmitteilung unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb eines WT nach deren Eingang eine der folgenden Statusmitteilungen an den VNB:

3.5.1. Positiv = Positive Prüfungsmitteilung des BKV liegt vor, Daten geschlossen für Korrekturen nach Ablauf des 10. WT nach dem Liefermonat

3.5.2. Negativ = Negative Prüfungsmitteilung des BKV liegt vor, Korrekturen erwartet

3.6. Bilaterale Klärung zwischen VNB und BKV

Die Annahme und Verarbeitung einer vom VNB korrigierten Bilanzkreissummenzeitreihe durch den BIKO, die nach Ablauf des 10. WT nach dem Liefermonat beim BIKO eingeht und für die dem BIKO bereits eine positive Prüfungsmitteilung des BKV in Bezug auf einen früheren Datenstand derselben Summenzeitreihe vorliegt, setzt voraus, dass der BKV diesbezüglich – etwa als Ergebnis einer bilateralen Klärung mit dem VNB - eine geänderte, nunmehr negative Prüfungsmitteilung an den BIKO übermittelt.

3.7. Für die Bilanzkreisabrechnung nach 2.6. sowie für die Korrektur-Bilanzkreisabrechnung nach 2.7. verwendet der BIKO nur die nach diesen Regeln als Abrechnungsdaten übernommenen und geführten Daten.

3.8. Beispielszenario zur Verdeutlichung

Hinweis

Das folgende Sequenzdiagramm deckt nicht sämtliche nach Abschnitt 3 in Betracht kommenden Fallvarianten ab. Es soll nur die grundsätzliche Funktionsweise der zwischen den Beteiligten auszutauschenden Daten und Meldungen veranschaulichen und ist eine grafische Umsetzung des folgenden Beispielfalls:

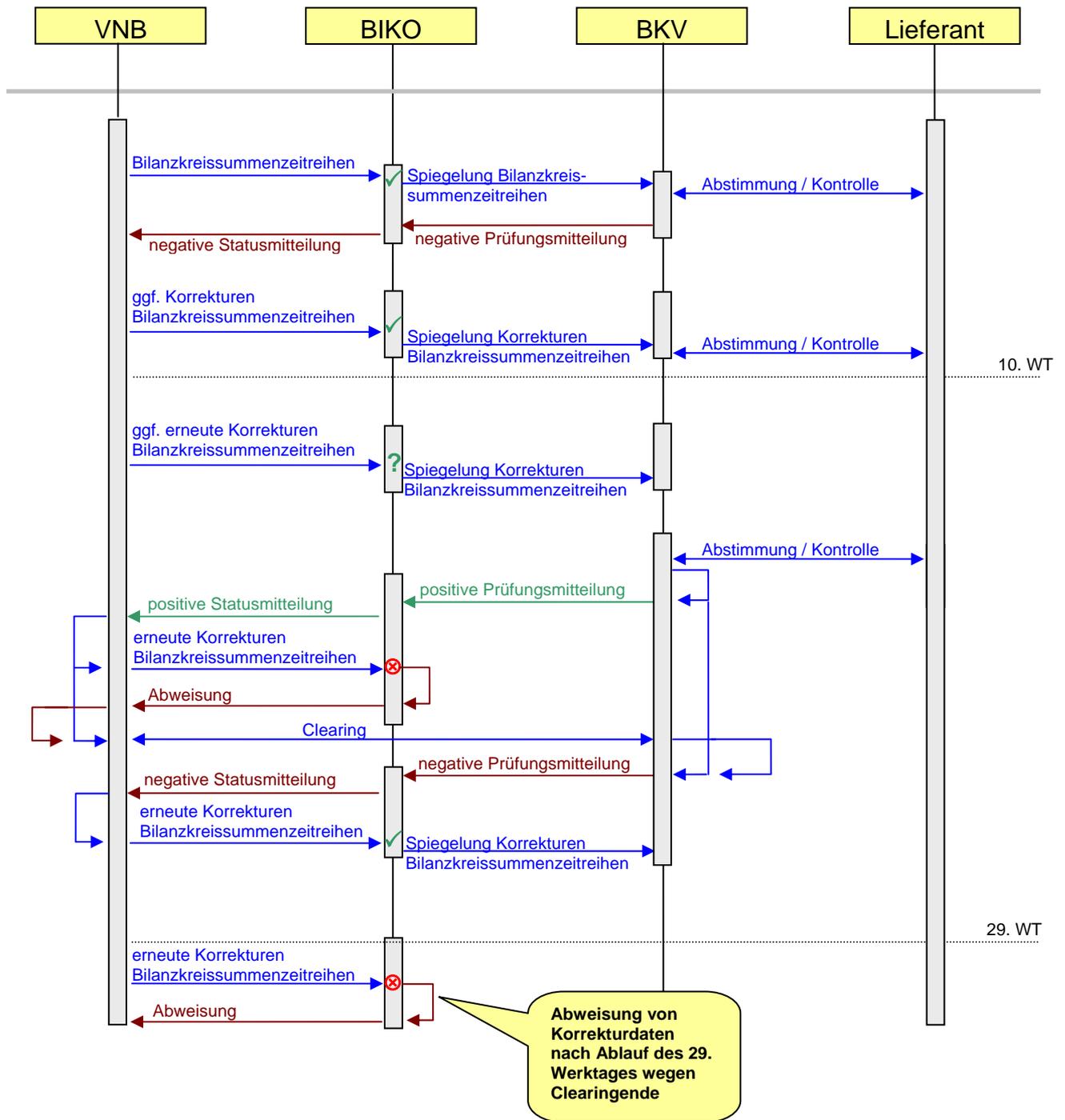
Der VNB übermittelt dem BIKO vor Ablauf des 10. WT nach Liefermonat die Bilanzkreissummenzeitreihen. Unmittelbar im Anschluss daran stellen sich Fehler in einigen Summenzeitreihen heraus, weshalb der VNB - ebenfalls noch vor Ablauf des 10. WT – einige Bilanzkreissummenzeitreihen korrigiert übersendet. Beide Übermittlungen nimmt der BIKO gem. 3.1.1. als Abrechnungsdaten an.

Nach dem 10. WT nach Liefermonat übersendet der VNB erneut an den BIKO Korrekturen von Bilanzkreissummenzeitreihen. Da der BKV bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Rückmeldung bezüglich der bis dahin übermittelten Daten gegeben hat, nimmt der BIKO diese Daten gem. 3.1.2. als Prüfungsdaten an.

Hierauf übermittelt der BKV als Ergebnis eigener Prüfungen der Daten und ggf. aufgrund von Abstimmungen mit dem LF eine positive Prüfungsmitteilung an den BIKO bezüglich des letzten Datenstandes. Dies hat zur Folge, dass diese Daten vom BIKO nunmehr als Abrechnungsdaten geführt werden und außerdem nachfolgende Korrekturen der betroffenen Bilanzkreissummenzeitreihen durch den BIKO grundsätzlich abzuweisen sind (3.4.3.)

Ist der VNB dennoch der Auffassung, dass die vom BKV mit positiver Prüfungsmitteilung beantworteten Bilanzkreissummenzeitreihen nochmals korrekturbedürftig sind, so hat er ein bilaterales Clearing mit dem BKV anzustrengen (3.6.). Ergibt sich hieraus, dass auch der BKV nunmehr von einem Korrekturbedürfnis ausgeht, so hat er eine negative Prüfungsmitteilung an den BIKO zu senden. Danach hat der VNB die Möglichkeit, eine korrigierte Bilanzkreissummenzeitreihe an den BIKO zu übermitteln, die dieser aufgrund der jetzt vorliegenden negativen Prüfungsmitteilung annimmt (3.1.2.).

Übersendet der VNB nach Ablauf des 29. WT nach Liefermonat noch weitere Korrekturen an den BIKO, so wären diese vom BIKO stets wegen Ende der Clearingphase abzuweisen.



- ✓ = Daten werden vom BIKO als Abrechnungsdaten angenommen und geführt
- ? = Daten werden vom BIKO als Prüfungsdaten angenommen und geführt
- ✗ = Daten werden vom BIKO abgewiesen
- * = bei Vorliegen einer Zuordnungsermächtigung des BKV

4. Weitere Voraussetzungen

4.1. Bilanzierungsgebiete

4.1.1. Bilanzierungsgebiete sind ein oder mehrere Netzgebiete eines VNB, die im Hinblick auf die Methodik der Energiemengenbilanzierung als Einheit behandelt werden und sind wie folgt zu bilden:

- a.** VNB bilden mehrere Bilanzierungsgebiete, die sich von ihren Gesamtnetzgebieten unterscheiden, sofern und solange dies im Hinblick auf die vorzunehmende Ausbilanzierung beziehungsweise die Bilanzkreisabrechnung erforderlich ist. Ansonsten ist Gesamtnetzgebiet gleich Bilanzierungsgebiet.
- b.** Der VNB ist verantwortlich für die Zuordnung jeder Einspeise- bzw. Entnahmestelle zu genau einem Bilanzierungsgebiet.
- c.** Die Bildung von Bilanzierungsgebieten über mehr als einen VNB oder über mehr als eine Regelzone ist unzulässig.
- d.** In einem Bilanzierungsgebiet dürfen nicht verschiedene Lastprofilverfahren verwendet werden.

4.1.2. Bilanzierungsgebiete sind wie folgt zu verwalten:

- a.** Jedes Bilanzierungsgebiet ist durch einen eindeutigen EIC-Code zu kennzeichnen, der durch den BIKO fristgerecht zu vergeben ist.
- b.** Bilanzierungsgebietsbezeichnungen haben jeweils einen Gültigkeitsbeginn und gegebenenfalls ein Gültigkeitsende.
- c.** Bildung und Änderung von Bilanzierungsgebieten erfolgt jeweils nur zum 1. eines Monats. Die Aufgabe von Bilanzierungsgebieten erfolgt jeweils zum Monatsletzten.
- d.** Eine rückwirkende Zuteilung oder auch Wiedervergabe von in der Vergangenheit verwendeten EIC für ein Bilanzierungsgebiet ist unzulässig. Bei einfachen Umfirmierungen von Netzgebieten ohne Auswirkungen auf die Netztopologie kann der ursprüngliche EIC beibehalten werden.
- e.** Die Änderung der Struktur bzw. der Anzahl der Bilanzierungsgebiete hat durch den verantwortlichen VNB gegenüber allen dadurch Betroffenen Marktakteuren vorab schriftlich zu erfolgen. Die EIC für die Bilanzierungsgebiete aller Regelzonen sind in Verantwortung der BIKO auf einer gemeinsamen Internetplattform in einem einheitlichen und automatisiert herunterladbaren Datenformat zu veröffentlichen.
- f.** Die Zuordnung beziehungsweise die Änderung der Zuordnung von Zählpunkten zu Bilanzierungsgebieten haben die betreffenden Netzbetreiber (VNB) allen betroffenen Lieferanten zählpunktscharf vor der Wirksamkeit im Rahmen einer automatisierten Stammdatenmitteilung per Nachrichtentyp UTILMD mitzuteilen.
- g.** Änderungen, die Bilanzierungsgebiete eines VNB betreffen, dürfen frühestens nach Ablauf von zwei Monaten nach der gemäß Ziffer e) erfolgten Mitteilung und

Veröffentlichung sowie nach der gemäß Ziffer f) erfolgten Übermittlung der Zählpunktzuordnungen durch die VNB verwendet werden. Vor Ablauf dieser Zeitspanne sind bilanzierungswirksame Energiemengenzuweisungen unter Verwendung des betreffenden Bilanzierungsgebietes unzulässig.

h. Die Verwendung von Bilanzierungsgebieten sowie die Zuordnung der Zählpunkte zu den Bilanzierungsgebieten ist von den Marktpartnern historisiert zu führen.

4.2. Zählpunktbezeichnungen für Zeitreihen

Für die im Rahmen des Datenaustausches zu übermittelnden Summenzeitreihen sowie die EEG-, die Differenz- und die Verlustzeitreihen sind Zählpunktbezeichnungen zu bilden. Netzzeitreihen sind in Abstimmung beim VNB zu bilden.

4.2.1. Der BIKO bildet Zählpunktbezeichnungen oder gibt den VNB Bildungsregeln vor für die Bildung der Zählpunktbezeichnungen für die im Rahmen des Datenaustausches der VNB mit den BIKO verwendeten

- a.** Bilanzkreissummenzeitreihentypen (einschließlich energieartenscharfer und typenreiner EEG-Einspeisezeitreihen je Bilanzkreis)
- b.** Netzzeitreihen (sofern nicht durch VNB vergeben)
- c.** Verlustzeitreihen
- d.** Differenzzeitreihen
- e.** Deltazeitreihen

Weiterhin bildet der BIKO Zählpunktbezeichnungen für die im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung verwendeten Zeitreihentypen

- f.** Bilanzkreisüberdeckung
- g.** Bilanzkreisunterdeckung
- h.** Unterbilanzkreisüberdeckung
- i.** Unterbilanzkreisunterdeckung
- j.** Fahrplanentnahmesumme
- k.** Fahrplaneinspeisesumme
- l.** Sekundärregelleistungsüberführungszeitreihe/positiv
- m.** Sekundärregelleistungsüberführungszeitreihe/negativ
- n.** EEG-Überführungszeitreihentypen

4.2.2. Der VNB bildet Zählpunktbezeichnungen für die Lieferantensummenzeitreihen sowie für die an die Lieferanten zu übermittelnden Zeitreihen.

4.2.3. Die Zuordnung der Zählpunktbezeichnungen zu den Zeitreihen ist frühestmöglich und rechtzeitig vor erstmaliger Verwendung der Zeitreihen mittels Stammdatenaustausch an die betroffenen Marktakteure zu kommunizieren. Die Zählpunktbezeichnungen sind gemäß dem BDEW-Dokument „MeteringCode 2006“ (Ausgabe Mai 2008) zu bilden; derzeit noch nicht MeteringCode-konforme Zählpunktbezeichnungen sind, sofern erforderlich, entsprechend anzupassen. BIKO und VNB stellen sicher, dass eine Zählpunktbezeichnung nicht mehrfach gebildet und an die Marktakteure ausgegeben wird.

4.3. Vertragsbeziehung VNB – BKV und Zuordnungsermächtigung BKV – Lieferant - VNB

4.3.1. Die Datenübermittlung vom VNB an den BKV, die Klärung und Korrektur fehlerhafter Bilanzierungsdaten sowie etwaige Abrechnungen zum Ausgleich fehlerhafter Korrektur-Bilanzkreisabrechnungen zwischen VNB und BKV finden auf der Grundlage einer Vertragsbeziehung zwischen VNB und BKV statt. Die Ausgestaltung dieser Vertragsbeziehung umfasst einheitliche Verfahrens- und Datenformatbeschreibungen, die eine effiziente Durchführung der Kommunikations- und Datenübermittlungsprozesse zwischen VNB und BKV ermöglichen.

In Fällen, in denen BKV und Lieferant eine Rechtsperson sind, sind die diesbezüglichen Regelungen zum Gegenstand eines Moduls des Netznutzungsvertrages oder des Lieferantenrahmenvertrages zu machen. In allen anderen Fällen sind die Regelungen Gegenstand einer diesem Modul entsprechenden Zuordnungsvereinbarung.

Mit einer Zuordnungsermächtigung, deren Vordruck eine Anlage zum Modul im Lieferantenrahmenvertrag bzw. zur Zuordnungsvereinbarung ist, kann der BKV anderen Lieferanten die Anmeldung von Zählpunkten auf seinen Bilanzkreis gestatten.

4.3.2. Grundlage und Voraussetzung dafür, dass der VNB beim Lieferantenwechselprozess der von einem Lieferanten angemeldeten Zuordnung eines Zählpunktes zum Bilanzkreis eines Dritten entspricht, ist, dass ihm die entsprechende schriftliche Zuordnungsermächtigung des betreffenden BKV vorliegt. Diese enthält zugleich die für den Datenaustausch zwischen dem VNB und dem BKV erforderlichen Informationen.

4.3.3. Die Zuordnungsermächtigung umfasst mindestens folgende Inhalte:

- a. Unternehmensname und Adresse sowie ILN- oder BDEW-Codenummer des BKV, der die Zuordnungsermächtigung ausstellt
- b. Unternehmensname und Adresse sowie ILN- oder BDEW-Codenummer des Lieferanten, für den die Zuordnungsermächtigung gilt
- c. Unternehmensname und Adresse sowie ILN- oder BDEW-Codenummer des VNB, für den die Zuordnungsermächtigung gilt

- d. Bilanzierungsgebiet/e (EIC), für das/die die Zuordnungsermächtigung gilt
- e. Bezeichnung (EIC) des Bilanzkreises des BKV, dem der VNB Zählpunkte des Lieferanten zuordnen darf
- f. Etwaige Befristung der Zuordnungsermächtigung
- g. Etwaige weitere Konkretisierungen der Zuordnungsermächtigung, etwa bezüglich bestimmter Zeitreihentypen
- h. Fristenregelung für den Widerruf der Zuordnungsermächtigung
- i. E-Mail-Adresse des BKV für die Entgegennahme von Bilanzkreiszuordnungslisten
- j. Feld, mit dem die Übermittlung der Bilanzkreiszuordnungsliste bestellt/abbestellt werden kann
- k. Ansprechstelle(n) des BKV für Rückfragen
- l. Unternehmensstempel/Unterschrift des BKV

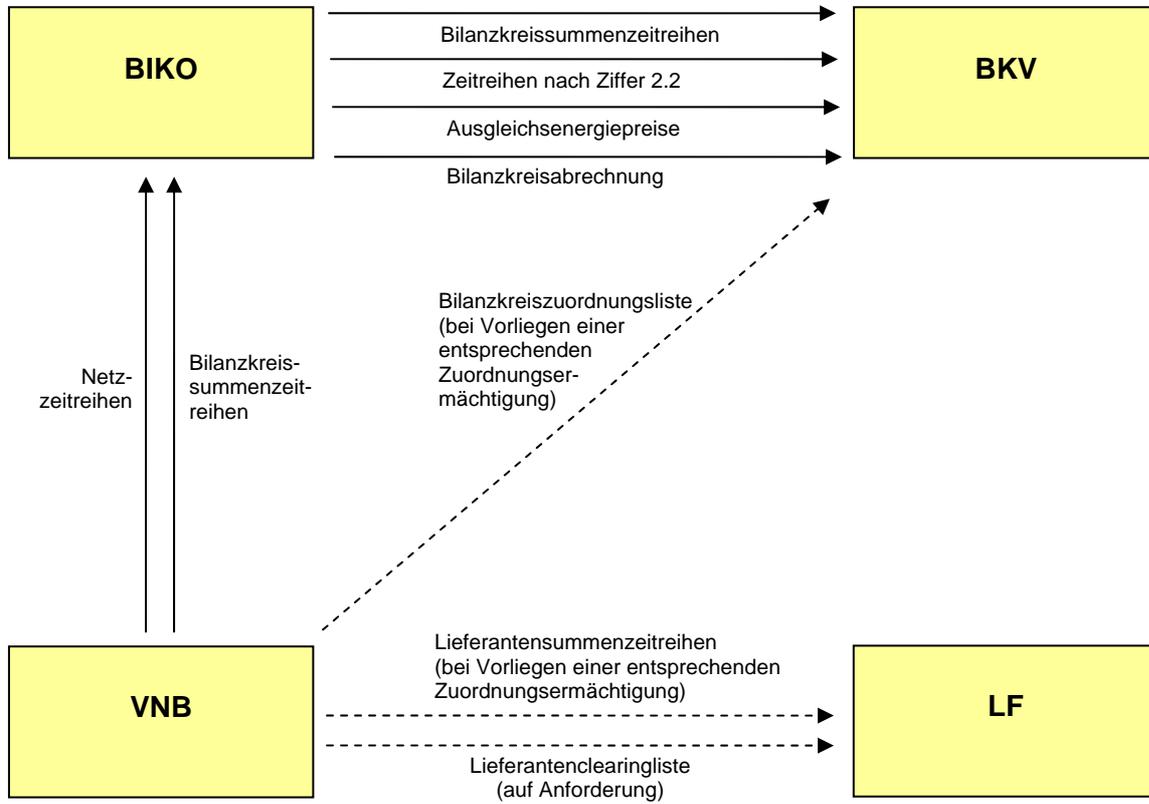
4.4. Werktage / Feiertage

Für die Berechnung und Einhaltung von Fristen und Terminen im Rahmen dieser Festlegung sind unter Werktagen (WT) alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzliche Feiertage sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres gelten als Feiertage.

4.5. EDIFACT- Kommunikation

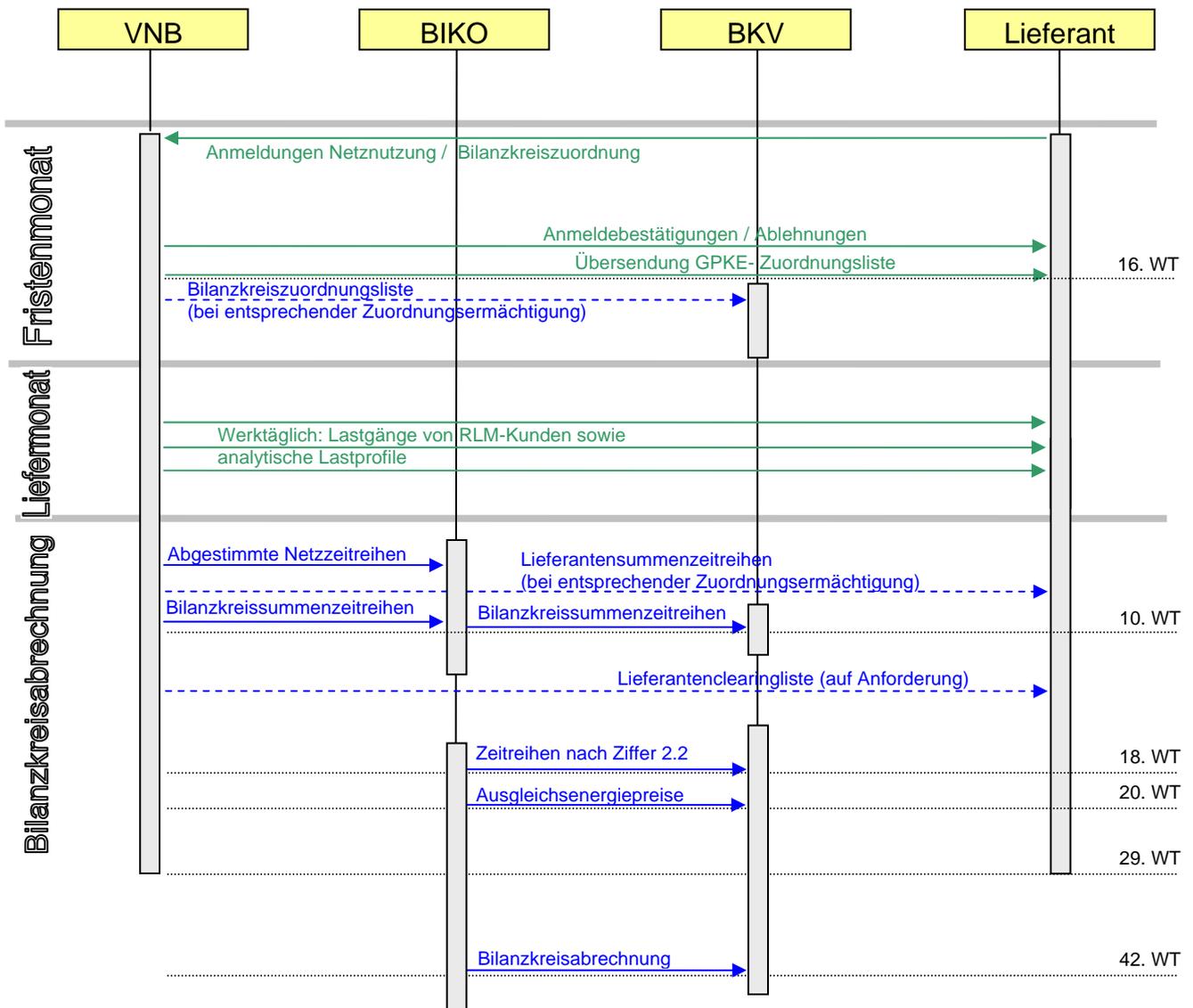
Für die im Rahmen dieser Festlegung erfolgende elektronische Marktkommunikation sind die Grundsätze für die Kommunikation nach BK6-06-009 (GPKE) und BK7-06-067 (GeLi Gas) entsprechend anzuwenden.

5. Übersicht Marktrollen und Datenübermittlungen



6. Sequenzdiagramm Datenaustausch

Allgemeine Übersicht über die Datenlieferungspflichten nebst Fristen und Stichtagen



grün = Datenübermittlungspflichten nach BK6-06-009 (GPKE)

blau = Datenübermittlungspflichten im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung nach dieser Festlegung

7. Glossar und Abkürzungen

APERAK	Application Error and Acknowledgement Message
Bilanzierungsgebiet	siehe 4.1.
BIKO	Bilanzkoordinator in der jeweiligen Regelzone; Marktrolle des ÜNB
Bilanzkonto Lieferantenscharfe Kontierung	– Beim BIKO geführtes Konto, das der BIKO zur reinen Kontierung von Liefer-/Einspeisemengen anbieten kann. Das Konto dient nicht dem Bilanzausgleich und ermöglicht keinen Fahrplanverkehr zur Abwicklung von Energiegeschäften. Der Datenaustausch zu Bilanzkonten entspricht dem zu Unterbilanzkreisen.
BKV	Bilanzkreisverantwortlicher
CONTRL	Syntax and Service Report Message
EDIFACT	Electronic Data Interchange for Administration, Commerce and Transport
EGZ	Einspeisegangzeitreihe
Fristenmonat	Nach der Festlegung BK6-06-009 (GPKE) der Monat vor dem Liefermonat
LF	Lieferant
LF-Clearingliste	Lieferanten-Clearingliste, siehe 1.5.4.
LGZ	Lastgangzeitreihe
Liefermonat	Der der Bilanzkreisabrechnung zugrunde liegende Verbrauchsmonat
MSCONS	Metered Services Consumption Report Message
RLM	Registrierende Lastgangmessung
Saldozeitreihe	Zeitreihe der Bilanzkreisabweichungen
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber = Betreiber von Übertragungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 10 EnWG
UTILMD	Utilities Master Data Message
VNB	Verteilnetzbetreiber = Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen i.S.d. § 3 Nr. 3 EnWG. Soweit Betreiber von Übertragungsnetzen Einzelkunden unmittelbar mit Elektrizität versorgen, gelten die Verpflichtungen für VNB für sie entsprechend, soweit sie sinngemäß anwendbar sind
WT	Werktag; siehe 4.4.